

Der Erbfall

Damit Ihre Erben
auf alles vorbereitet sind



Der Erbfall

**Damit Ihre Erben auf alles
vorbereitet sind**

© 2016 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

Stand: 2016

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Dorothee Hoßbach

Verlagsleitung: Hubert Haarmann

Herstellung und Satz: Christine Adolph

Layout: futurweiss, Wiesbaden

Umschlaggrafik: © Monkey Business – Adobe Stock

Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München

ISBN 978-3-86817-758-9

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

sage und schreibe rund 250 Milliarden Euro werden in Deutschland jährlich an die nächste Generation übertragen. Man spricht deshalb auch von der »Generation der Erben«, der ein gewaltiger Nachlass zufällt. Allerdings haben fast drei Viertel der Deutschen keinerlei Regelungen für den Erbfall getroffen. Mit der Frage, was nach ihrem Tod mit ihrem Vermögen geschehen soll, beschäftigen sich die meisten Menschen wohl lieber nicht.

Für die Erben sind die Folgen unzureichender Nachlassplanung aber häufig entscheidend. Es kommt zum Streit, intakte Familienverhältnisse werden zerstört, es fallen hohe Prozesskosten an, eine hohe Erbschaftsteuer führt zu erheblichen Vermögensverlusten. Und auch sich verändernde Familienverhältnisse angesichts von hohen Scheidungsraten, Zweit- und Drittehen sowie Patchworkfamilien machen die erbrechtliche Vermögensnachfolge komplizierter oder sorgen gar für manche Überraschung, wenn der Erbfall eintritt.

Als Erbe werden Sie mit zahlreichen Fragen und Problemen konfrontiert. Wie bekommt man einen Erbschein und die Nachlassgegenstände? Wie wird der Nachlass abgewickelt, wenn eine Erbengemeinschaft besteht? Auf was muss man achten, wenn Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen zu erfüllen sind? Was muss man tun, wenn der Nachlass unübersichtlich oder überschuldet ist? Welche Pflichten bestehen gegenüber dem Finanzamt? Wie kann man Erbschaftsteuer sparen? Das sind nur einige von vielen Fragen, die sich stellen. Und als Erbe müssen Sie dann unter Umständen eine schnelle Entscheidung treffen, wenn Sie sich eine günstige Rechtslage verschaffen wollen. Falsche Weichenstellungen hingegen können häufig nicht mehr korrigiert werden.

Dieser Ratgeber will Sie mit den wichtigsten erbrechtlichen Regelungen und Grundsätzen vertraut machen. Mit diesem Grundwissen können Sie im Erbfall die notwendigen Entscheidungen treffen. Anhand konkreter Beispiele wird die häufig komplizierte Rechtslage verdeutlicht. Tipps und Musterformulierungen sollen Ihnen helfen, eine für Sie günstige rechtliche Situation zu schaffen. Und die dargestellten Risiken und Fallstricke sollen Sie vor rechtlichen und finanziellen Nachteilen bewahren.

Natürlich kann und will dieser Ratgeber eine umfassende erbrechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht ersetzen. Insbesondere wenn es um ganz individuelle Gestaltungen oder ein größeres Vermögen geht oder wenn es sich um einen komplizierten Nachlass handelt, sollten Sie unbedingt fachkundigen Rat einholen.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| VORWORT | 3 |
| 1 DIE ERSTEN SCHRITTE NACH EINEM TODESFALL | 13 |
| 1.1 Wem die Bestattungspflicht (Totenfürsorge) obliegt | 13 |
| 1.1.1 Was die Totenfürsorge beinhaltet | 13 |
| 1.1.2 Wem die Totenfürsorge obliegt | 13 |
| 1.1.3 Wenn die Berechtigten bzw. Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen | 14 |
| 1.2 Was in den ersten Tagen geregelt werden muss | 15 |
| 1.2.1 Unmittelbar nach Eintritt des Todes | 15 |
| 1.2.2 Innerhalb von 36 Stunden | 15 |
| 1.2.3 Bis zur Trauerfeier bzw. Beerdigung | 16 |
| 1.2.4 Nach der Trauerfeier bzw. Beisetzung | 17 |
| 1.3 Welche Formalitäten zu beachten sind | 18 |
| 1.3.1 Totenschein | 18 |
| 1.3.2 Sterbeurkunde | 18 |
| 1.4 Welche Bestattungskosten entstehen | 19 |
| 1.4.1 Kosten für den Bestattungsunternehmer | 20 |
| 1.4.2 Grabnutzungsgebühren | 20 |
| 1.4.3 Bestattungsgebühren | 21 |
| 1.4.4 Kosten der Grabpflege | 21 |
| 1.5 Wer die Kosten der Bestattung zu tragen hat | 21 |
| 1.5.1 In erster Linie haben die Erben die Kosten zu tragen | 22 |
| 1.5.2 In welchem Umfang die Kosten zu tragen sind | 23 |
| 1.5.3 Wann Unterhaltsverpflichtete die Kosten tragen müssen | 23 |
| 1.5.4 Wann das Sozialamt die Kosten trägt | 24 |
| 1.6 Was aus dem Mietvertrag des Verstorbenen wird | 24 |
| 1.6.1 Wenn der Mieter in der Wohnung mit anderen Personen zusammengelebt hat | 25 |
| 1.6.2 Wenn der Mieter allein gelebt hat | 29 |
| 1.6.3 Wann der Vermieter das Mietverhältnis kündigen darf | 30 |
| 1.7 Was mit den Versicherungen des Verstorbenen geschieht | 31 |
| 1.7.1 Gesetzliche Krankenversicherung | 31 |
| 1.7.2 Private Krankenversicherung | 32 |
| 1.7.3 Privathaftpflichtversicherung | 32 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1.7.4 | Kfz-Haftpflichtversicherung | 32 |
| 1.7.5 | Hausratversicherung | 33 |
| 1.7.6 | Rechtsschutzversicherung | 33 |
| 1.7.7 | Wohngebäudeversicherung | 33 |
| 1.7.8 | Private Unfallversicherung | 34 |
| 1.7.9 | Kapitallebensversicherung | 34 |
| 1.8 | Was mit dem Bankkonto des Verstorbenen passiert | 35 |
| 1.8.1 | Einzel- und Gemeinschaftskonto | 35 |
| 1.8.2 | Wenn der Kontoinhaber stirbt | 35 |
| 2 | WENN DER ERBFALL EINTRITT | 37 |
| 2.1 | Was »erben« bedeutet | 37 |
| 2.1.1 | Wichtige erbrechtliche Begriffe | 37 |
| 2.1.2 | Was »Gesamtrechtsnachfolge« bedeutet | 40 |
| 2.2 | Wer Erbe sein kann | 41 |
| 2.2.1 | Alle Menschen sind erbfähig | 41 |
| 2.2.2 | Gezeugte, aber noch nicht geborene Kinder sind erbfähig | 42 |
| 2.2.3 | Gesellschaften sind erbfähig | 42 |
| 2.2.4 | Wer nicht erben kann | 43 |
| 2.3 | Was geerbt werden kann und was nicht | 45 |
| 2.4 | Wenn der Erbe minderjährig ist | 46 |
| 2.5 | Wenn die Erben nicht bekannt sind | 47 |
| 2.5.1 | Wann ein Sicherungsbedürfnis besteht | 48 |
| 2.5.2 | Welche Sicherungsanlässe bestehen | 48 |
| 2.5.3 | Welche Sicherungsmaßnahmen das Nachlassgericht treffen kann | 49 |
| 2.5.4 | Wenn eine Nachlasspflegschaft angeordnet wird | 51 |
| 3 | WANN MAN ERBE WIRD | 55 |
| 3.1 | Wenn das Gesetz die Erben bestimmt | 55 |
| 3.1.1 | Welche Grundsätze für die gesetzliche Erbfolge gelten | 55 |
| 3.1.2 | Wann und mit welchem Erbteil die Verwandten erben | 58 |
| 3.1.3 | Wann und mit welchem Erbteil der überlebende Ehegatte erbt | 64 |
| 3.2 | Wenn ein Testament die Erben bestimmt | 72 |
| 3.2.1 | Wer ein Testament errichten kann | 72 |
| 3.2.2 | Wann ein eigenhändiges Testament wirksam ist | 75 |
| 3.2.3 | Wann ein notarielles Testament wirksam ist | 79 |
| 3.2.4 | Wann ein gemeinschaftliches Testament wirksam ist | 81 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.3 | Wenn ein Erbvertrag die Erben bestimmt | 87 |
| 3.3.1 | Wer einen Erbvertrag abschließen kann | 87 |
| 3.3.2 | In welcher Form der Erbvertrag abgeschlossen werden muss | 88 |
| 3.3.3 | Bindung an vertragsmäßige Verfügungen im Erbvertrag | 88 |
| 3.4 | Wenn eine Person als Vor- oder Nacherbe bestimmt ist | 90 |
| 3.4.1 | Anordnung der Vor- und Nacherbschaft im Testament oder Erbvertrag | 91 |
| 3.4.2 | Welche Rechte und Pflichten der Vorerbe hat | 92 |
| 3.4.3 | Welche Rechte und Pflichten der Nacherbe hat | 94 |
| 3.5 | Wenn eine Person als Ersatzerbe bestimmt ist | 95 |
| 4 | WANN MAN NICHT ERBE WIRD | 97 |
| 4.1 | Wenn der gesetzliche Erbe »enterbt« wurde | 97 |
| 4.1.1 | In welchen Formen die Enterbung möglich ist | 97 |
| 4.1.2 | Welche Folgen die Enterbung hat | 98 |
| 4.2 | Wenn der Erbe »erbunwürdig« ist | 99 |
| 4.2.1 | Wann Erbunwürdigkeit vorliegt | 99 |
| 4.2.2 | Wie die Erbunwürdigkeit geltend gemacht wird | 100 |
| 4.2.3 | Welche Folgen die Erbunwürdigkeit hat | 101 |
| 4.3 | Wenn der Erbe auf die Erbschaft verzichtet hat | 102 |
| 4.3.1 | Erbverzicht durch Vertrag | 102 |
| 4.3.2 | Form des Erbverzichtsvertrags | 103 |
| 4.3.3 | Genehmigungserfordernisse | 103 |
| 4.3.4 | Folgen des Erbverzichts | 104 |
| 4.4 | Wenn der Erbe die angefallene Erbschaft ausschlägt | 105 |
| 4.4.1 | Motive für die Ausschlagung der Erbschaft | 106 |
| 4.4.2 | In welcher Form die Erbschaft ausgeschlagen werden muss | 107 |
| 4.4.3 | Innerhalb welcher Frist die Erbschaft ausgeschlagen werden muss | 108 |
| 4.4.4 | Was die Ausschlagung der Erbschaft kostet | 109 |
| 4.4.5 | Welche Folgen die Ausschlagung der Erbschaft hat | 110 |
| 4.4.6 | Wenn der Erbe die Ausschlagung der Erbschaft rückgängig machen will | 111 |
| 4.4.7 | Wie sich das Verhältnis zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Erben darstellt | 115 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 5 | WENN DER ERBFALL EINTRITT | 117 |
| 5.1 | Welche Dokumente wichtig sind | 117 |
| 5.2 | Wann und wie die Testamentseröffnung erfolgt | 118 |
| 5.3 | Wenn der Erbe die Erbschaft annehmen will | 119 |
| 5.3.1 | In welchen Formen die Annahme der Erbschaft möglich ist | 119 |
| 5.3.2 | Wer die Annahme erklären kann | 121 |
| 5.3.3 | Welche Folgen die Annahme der Erbschaft hat | 122 |
| 5.3.4 | Wenn der Erbe die Annahme der Erbschaft rückgängig machen will | 122 |
| 5.4 | Wie der Erbe einen Erbschein bekommt | 125 |
| 5.4.1 | Warum ein Erbschein notwendig ist | 125 |
| 5.4.2 | Wie der Erbschein beantragt wird | 126 |
| 5.4.3 | Wann und von wem der Erbschein erteilt wird | 129 |
| 5.4.4 | Was der Erbschein kostet | 130 |
| 5.4.5 | Welche rechtlichen Wirkungen der Erbschein hat | 130 |
| 5.4.6 | Wenn der Erbschein unrichtig ist | 132 |
| 5.5 | Wie der Erbe an die Nachlassgegenstände gelangt | 132 |
| 5.5.1 | Welche Auskünfte der Erbe verlangen kann | 132 |
| 5.5.2 | Was der Besitzer des Nachlasses an den Erben herausgeben muss | 135 |
| 5.6 | Wenn das Testament umstritten ist | 136 |
| 5.6.1 | Wie nicht eindeutige Bestimmungen auszulegen sind | 137 |
| 5.6.2 | Wann und wie eine letztwillige Verfügung angefochten werden kann | 141 |
| 6 | WIE DER NACHLASS ABGEWICKELT WIRD | 147 |
| 6.1 | Wenn Pflichtteilsansprüche bestehen | 147 |
| 6.1.1 | Was unter dem »Pflichtteil« zu verstehen ist | 147 |
| 6.1.2 | Wer den Pflichtteil verlangen kann | 148 |
| 6.1.3 | Wer den Pflichtteil schuldet | 150 |
| 6.1.4 | In welchem Umfang der Erbe den Pflichtteilsberechtigten gegenüber auskunftspflichtig ist | 150 |
| 6.1.5 | In welcher Höhe der Pflichtteilsanspruch besteht | 151 |
| 6.1.6 | Wie Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten bei der Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen sind | 155 |
| 6.1.7 | Wie Zuwendungen des Erblassers zu Lebzeiten an den Pflichtteilsberechtigten beim Pflichtteil anzurechnen sind | 159 |
| 6.1.8 | Wann der Pflichtteilsanspruch entsteht | 160 |

| | | |
|--------|---|-----|
| 6.1.9 | Wenn der Erbe den Pflichtteil nicht zahlen kann | 160 |
| 6.1.10 | Wann ausnahmsweise keine Pflichtteilsansprüche bestehen | 162 |
| 6.2 | Wenn der Erbe mit einem Vermächtnis beschwert ist | 164 |
| 6.2.1 | Was das Vermächtnis von der Erbeinsetzung und der Auflage unterscheidet | 164 |
| 6.2.2 | Was vermacht werden kann | 165 |
| 6.2.3 | Wann ein Vermächtnis unwirksam ist | 170 |
| 6.2.4 | Wer mit einem Vermächtnis begünstigt werden kann | 171 |
| 6.2.5 | Wer mit einem Vermächtnis beschwert werden kann | 172 |
| 6.2.6 | Wann das Vermächtnis anfällt und wann es der Erbe erfüllen muss | 173 |
| 6.2.7 | Welche erbschaftsteuerlichen Folgen das Vermächtnis hat | 174 |
| 6.3 | Wenn Auflagen zu erfüllen sind | 174 |
| 6.3.1 | Was unter einer Auflage zu verstehen ist | 174 |
| 6.3.2 | Wer mit einer Auflage beschwert werden kann | 175 |
| 6.3.3 | Wer die Vollziehung der Auflage verlangen kann | 175 |
| 6.3.4 | Wann eine Auflage unwirksam ist | 176 |
| 6.3.5 | Wenn die Vollziehung der Auflage unmöglich ist | 177 |
| 6.3.6 | Welche erbschaftsteuerlichen Folgen die Auflage hat | 177 |
| 6.4 | Wenn eine Erbengemeinschaft besteht | 177 |
| 6.4.1 | Wie die Erbengemeinschaft entsteht | 178 |
| 6.4.2 | Wie der Nachlass verwaltet wird | 179 |
| 6.4.3 | Wenn ein Miterbe seinen Erbteil verkaufen will | 180 |
| 6.4.4 | Wann ein Miterbe die Teilung des Nachlasses verlangen kann | 182 |
| 6.4.5 | Nach welchen Grundsätzen die Teilung des Nachlasses vorgenommen wird | 184 |
| 6.4.6 | In welchen Formen die Teilung des Nachlasses erfolgt | 187 |
| 6.4.7 | Wie die Erbengemeinschaft für Nachlassverbindlichkeiten haftet | 190 |
| 6.4.8 | Wann die Erbengemeinschaft endet | 193 |
| 6.5 | Wenn der Erblasser Testamentsvollstreckung angeordnet hat | 193 |
| 6.5.1 | In welchem Umfang Testamentsvollstreckung angeordnet werden kann | 194 |
| 6.5.2 | Wer Testamentsvollstrecker sein kann | 195 |
| 6.5.3 | Welche Aufgaben der Testamentsvollstrecker hat | 196 |

| | | |
|-------|---|-----|
| 6.5.4 | Welche Rechte der Erbe gegen den Testamentsvollstrecker hat | 197 |
| 6.5.5 | Wie der Testamentsvollstrecker bei Pflichtverletzungen haftet | 198 |
| 6.5.6 | Welche Vergütung der Testamentsvollstrecker verlangen kann | 199 |
| 6.5.7 | Wann die Testamentsvollstreckung endet | 200 |

7 WENN DER ERBLASSER SCHULDEN HINTERLASSEN HAT 203

| | | |
|-------|--|-----|
| 7.1 | Wie der Erbe für Schulden des Erblassers haftet | 203 |
| 7.2 | Für welche Verbindlichkeiten des Erblassers der Erbe haftet | 204 |
| 7.3 | Überblick über die Möglichkeiten des Erben, seine Haftung für Schulden des Erblassers zu beschränken | 206 |
| 7.3.1 | Vorübergehende Haftungsbeschränkung des Erben | 206 |
| 7.3.2 | Endgültige Haftungsbeschränkung des Erben | 207 |
| 7.4 | Beschränkung der Haftung für Schulden des Erblassers durch ein Aufgebotsverfahren | 208 |
| 7.4.1 | Wie das Aufgebotsverfahren abläuft | 208 |
| 7.4.2 | Was der Erbe mit dem Aufgebotsverfahren erreicht | 209 |
| 7.5 | Wann der Erbe die Berichtigung von Schulden des Erblassers vorübergehend verweigern darf | 209 |
| 7.5.1 | Welches Recht dem Erben in den ersten drei Monaten nach der Annahme der Erbschaft zusteht | 210 |
| 7.5.2 | Welches Recht dem Erben bis zur Beendigung eines Aufgebotsverfahrens zusteht | 211 |
| 7.6 | Wie der Erbe durch Nachlassverwaltung nicht mehr mit seinem Privatvermögen für Schulden des Erblassers haftet | 211 |
| 7.6.1 | Was Nachlassverwaltung bedeutet | 211 |
| 7.6.2 | Welche Rechte und Pflichten der Nachlassverwalter hat | 213 |
| 7.7 | Wie durch Nachlassinsolvenz die Haftung des Erben für Schulden des Erblassers beschränkt werden kann | 214 |
| 7.7.1 | Was Nachlassinsolvenz bedeutet | 214 |
| 7.7.2 | Wie das Nachlassinsolvenzverfahren abläuft | 215 |
| 7.8 | Wie der Erbe auch ohne Nachlassverwaltung und -insolvenz nicht mehr mit seinem Privatvermögen für Schulden des Erblassers haftet | 217 |
| 7.9 | Wenn der Nachlass durch Vermächtnisse und Auflagen überschuldet ist | 218 |

| | | |
|----------|---|------------------|
| 8 | WELCHE PFLICHTEN GEGENÜBER DEM FINANZAMT BESTEHEN | .. 219 |
| 8.1 | Wann der Erbe eine Erbschaftsteuererklärung abgeben muss | .. 219 |
| 8.2 | Welche Zuwendungen steuerpflichtig sind | 221 |
| 8.2.1 | Zuwendungen von Todes wegen | 221 |
| 8.2.2 | Zuwendungen unter Lebenden | 223 |
| 8.3 | Welche Zuwendungen nicht steuerpflichtig sind | 223 |
| 8.3.1 | Steuerbefreiung bei Zuwendung von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen | 223 |
| 8.3.2 | Steuerbefreiung im Zusammenhang mit einem Familienwohnheim | 224 |
| 8.3.3 | Steuerbefreiung bei Erwerb durch erwerbsunfähige Eltern und Großeltern | 225 |
| 8.3.4 | Steuerbefreiung bei unentgeltlicher Pflege- und Unterhaltsgewährung | 225 |
| 8.3.5 | Steuerbefreiung bei Zuwendungen für Unterhalt oder Ausbildung | 226 |
| 8.3.6 | Steuerbefreiung bei Rückfall geschenkten Vermögens an Eltern oder Voreltern | 226 |
| 8.3.7 | Steuerbefreiung bei üblichen Gelegenheitsgeschenken | ... 226 |
| 8.3.8 | Weitere Steuerbefreiungen | 227 |
| 8.4 | Wie der Nachlass bewertet wird | 227 |
| 8.4.1 | Bewertung des Grundbesitzes | 228 |
| 8.4.2 | Bewertung von Aktien | 231 |
| 8.4.3 | Bewertung von Hausrat | 231 |
| 8.4.4 | Bewertung von Kunstgegenständen | 231 |
| 8.4.5 | Bewertung von Wertpapieren und Anleihen | 231 |
| 8.4.6 | Bewertung von Kapitalforderungen und Schulden | 231 |
| 8.5 | Welche Nachlassverbindlichkeiten vom hinterlassenen Vermögen abgezogen werden | 232 |
| 8.6 | Wie die Erbschaftsteuer berechnet wird | 233 |
| 8.6.1 | Steuerpflichtiger Erwerb | 233 |
| 8.6.2 | Steuersatz | 238 |
| 8.7 | Wann die Erbschaftsteuer fällig wird | 239 |
| 8.8 | Welche Möglichkeiten bestehen, Erbschaftsteuer zu sparen | ... 240 |
| | ANHANG | 243 |
| | INDEX | 245 |

1 Die ersten Schritte nach einem Todesfall

Wenn ein Angehöriger stirbt, muss die Familie erst einmal den Schock und die Trauer bewältigen. Um bestimmte Formalitäten, die zeitnah erledigt werden müssen, kommt man jedoch nicht herum. Wichtig ist es vor allem, alle zuständigen Behörden, Institutionen und Stellen rechtzeitig über den Todesfall zu informieren. Andernfalls drohen unter Umständen rechtliche Nachteile.

1.1 Wem die Bestattungspflicht (Totenfürsorge) obliegt

Die Frage der Bestattungspflicht mit dem Recht und der Pflicht zur Totenfürsorge ist von der Frage zu trennen, wer die Beerdigungskosten zu tragen hat (vgl. dazu 1.5). Die Totenfürsorge ist das Recht und zugleich die Pflicht, sich um den Leichnam eines Verstorbenen zu kümmern.

1.1.1 Was die Totenfürsorge beinhaltet

Die Totenfürsorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht der nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen, die Bestattungsart und den Ort der letzten Ruhestätte zu bestimmen, die ärztliche Leichenschau zu veranlassen und Rechte nach dem Strafrecht (z. B. Störung der Totenruhe, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) wahrzunehmen. Auch Umbettungen während der Ruhefrist werden von der Totenfürsorge ebenso erfasst wie Anordnungen zur Obduktion und Exhumierung des Toten.

1.1.2 Wem die Totenfürsorge obliegt

Das Recht der Totenfürsorge steht nicht automatisch den Erben des Erblassers zu. Der Verstorbene kann zu Lebzeiten bestimmen, wem die Totenfürsorge obliegt. Dabei kann er auch die Reihenfolge der

Totenfürsorgeberechtigten festlegen. Er kann auch ohne Weiteres einem Angehörigen das Totenfürsorgerecht entziehen. Regelungen über die Totenfürsorge können zu Lebzeiten u. a. in einer Vorsorgevollmacht, einer Generalvollmacht, in einem Bestattungsvorsorgevertrag oder in einer eigenständigen Erklärung getroffen werden.

Hat der Verstorbene die Totenfürsorge nicht geregelt, ist sein mutmaßlicher Wille maßgebend. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, auch solche, die erst nach der Bestattung auftreten.

Ist auch der mutmaßliche Wille des Verstorbenen nicht feststellbar, so steht das Recht zur Totenfürsorge den nächsten Angehörigen zu. Die Reihenfolge der berechtigten bzw. verpflichteten Angehörigen bestimmen die Bestattungsgesetze der Länder. Danach sind in erster Linie der Ehegatte und danach die Kinder des Verstorbenen zur Totenfürsorge berufen. Danach kommen die weiteren Verwandten in gerader Linie (z. B. Enkel) und sodann die nächsten Seitenverwandten (z. B. Onkel, Tanten). Der eingetragene Lebenspartner ist dem Ehegatten gleichgestellt.

Achtung: Ist der Totenfürsorgeberechtigte gleichzeitig Erbe und schlägt er die Erbschaft aus, so bleibt sein Totenfürsorgerecht von der Ausschlagung unberührt.

1.1.3 Wenn die Berechtigten bzw. Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen

Weigern sich die Bestattungspflichtigen, die Bestattung innerhalb der Bestattungsfrist vorzunehmen, oder kann eine Bestattung deshalb nicht erfolgen, weil der Bestattungspflichtige nicht rechtzeitig ausfindig gemacht werden kann, kann das örtliche Ordnungsamt die Bestattung zwangsweise im Wege der Ersatzvornahme veranlassen. In diesem Fall wird die Behörde die Bestattung des Verstorbenen selbst vornehmen oder durch ein Bestattungsunternehmen vornehmen lassen. Die Beerdigungskosten werden dann vorerst von der Behörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen übernommen.

2 Wenn der Erbfall eintritt

Der Tod eines Menschen hat zur Folge, dass seine Erben rechtlich in seine Fußstapfen treten. Man spricht von der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge. Wer seine Erben werden, kann der Erblasser festlegen, indem er entweder ein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abschließt (gewillkürte Erbfolge). Andernfalls bestimmt die Erbfolge das Gesetz (gesetzliche Erbfolge).

2.1 Was »erben« bedeutet

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen über (§ 1922 BGB). Dieser Vorgang wird als Gesamtrechtsnachfolge bezeichnet. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Erblassers werden also kraft Gesetzes an den oder die Erben übertragen.

2.1.1 Wichtige erbrechtliche Begriffe

Zum besseren Verständnis sollen zunächst die wichtigsten erbrechtlichen Begriffe erläutert werden.

== Erbfall

Der Begriff Erbfall bezeichnet den Tod des Erblassers. Dieser tritt ein, wenn der Sterbende kein Lebenszeichen, also weder Herz- noch Atmungstätigkeit noch Gehirnaktivität mehr zeigt.

== Erblasser

Erblasser ist die Person, um deren Nachfolge es im Falle ihres Todes geht. Nur ein Mensch, also eine natürliche Person, kann Erblasser sein. Das Alter und die Geschäftsfähigkeit der Person haben keine Bedeutung. Juristische Personen (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft,

Verein) oder rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) können ihr Vermögen nicht vererben.

=== Erbe

Erbe ist die Person, auf die das Vermögen des Erblassers als Ganzes mit seinem Tod übergeht. Erbe kann nur sein, wer die sogenannte Erbfähigkeit besitzt und damit rechtlich imstande ist, in die Rechte und Pflichten des Erblassers einzutreten (vgl. dazu 2.2).

Nicht jede Person, die aus einer Erbschaft etwas erwirbt, ist Erbe. Erbe ist nur, wer Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers ist (vgl. dazu 3.2.1). Nicht zu den Erben gehören deshalb z. B. Vermächtnisnehmer (vgl. dazu 6.2) oder pflichtteilsberechtigte Personen (vgl. dazu 6.1); diese werden nicht Träger der Erbschaft, sondern erwerben mit dem Erbfall nur Ansprüche (z. B. auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags) gegen die Erben.

=== Miterbe

Steht einer Person nur ein Anteil am Nachlass zu, wird diese als Miterbe bezeichnet. Im Regelfall erbt nicht ein Alleinerbe, sondern eine Mehrheit von Erben (z. B. der überlebende Ehegatte zusammen mit den Kindern). In diesem Fall entsteht dann eine Erbengemeinschaft (vgl. dazu 6.4).

Dem Miterben einer Erbengemeinschaft steht aber kein bestimmter Teil des Nachlasses zu; vielmehr gehören alle Gegenstände des Nachlasses den Miterben gemeinschaftlich. Der einzelne Miterbe hat also kein Teilrecht an einem Nachlassgegenstand. Jeder einzelne Miterbe ist also Eigentümer, aber nur mit den anderen zusammen. Deshalb kann auch ein Miterbe allein über einzelne Nachlassgegenstände oder über seinen Anteil daran nicht verfügen.

3 Wann man Erbe wird

Es steht grundsätzlich im Belieben des Erblassers, frei über sein Vermögen nach seinem Tod zu verfügen. In diesem Fall muss er ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschließen und dort seine Erben bestimmen. Nur für den Fall, dass der Erblasser keine solche Verfügung von Todes wegen trifft, bestimmt das Gesetz die Erbfolge.

3.1 Wenn das Gesetz die Erben bestimmt

Gesetzliche Erbfolge bedeutet, dass beim Tod einer Person unmittelbar das Gesetz dessen Erben bestimmt.

3.1.1 Welche Grundsätze für die gesetzliche Erbfolge gelten

Wenn der Erblasser kein Testament errichtet oder einen Erbvertrag abgeschlossen hat, geht das Gesetz davon aus, dass er sein Vermögen an seine nächsten Verwandten und gegebenenfalls an seinen Ehegatten übertragen will.

=== Wann gesetzliche Erbfolge eintritt

Gesetzliche Erbfolge gilt insbesondere, wenn der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen getroffen hat, er also weder in einem Testament noch in einem Erbvertrag einen Erben bestimmt eingesetzt hat. Sie tritt daneben insbesondere aber auch ein, wenn

- eine erfolgte Erbeinsetzung unwirksam ist (z. B. weil das errichtete Testament wegen Formmangels nichtig ist),
- die vom Erblasser errichtete Verfügung von Todes wegen nur einen Teil seines Nachlasses erfasst,
- die Verfügung von Todes wegen nicht mehr existiert, weil sie widerrufen wurde,

- die Erbeinsetzung erfolgreich angefochten wurde,
- der durch Verfügung von Todes wegen eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt.

== Welche Prinzipien der gesetzlichen Erbfolge zugrunde liegen

Wenn der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat, geht das Gesetz davon aus, dass er sein Vermögen an seine nächsten Verwandten und gegebenenfalls an seinen Ehegatten übertragen will.

— Gesetzliches Erbrecht der Verwandten des Erblassers

Das gesetzliche Erbrecht will also gewährleisten, dass das Vermögen des Erblassers in der Familie verbleiben und dort weitervererbt werden soll. Deshalb werden in erster Linie die Verwandten des Erblassers zu gesetzlichen Erben bestimmt. Unter Verwandtschaft ist die Blutsverwandtschaft zu verstehen. Personen, bei denen der eine von dem anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt (z. B. Eltern, Kinder, Enkel). Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (z. B. Geschwister). Ein Verwandtschaftsverhältnis wird auch durch Adoption begründet. Nichteheliche Kinder sind seit dem 1. 4. 1998 ehelichen Kindern gleichgestellt (vgl. 3.1.2). Nicht zu den gesetzlichen Erben gehören Verschwägerete, also die Verwandten des Ehegatten.

Das Gesetz teilt die Verwandten des Erblassers zur Bestimmung der Reihenfolge, in der sie zum Zug kommen sollen, in fünf Ordnungen ein. Für die Frage, welcher Ordnung der jeweilige Verwandte zugehört, ist der Verwandtschaftsgrad maßgebend.

- Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge, also die Nachkommen des Erblassers.
- Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers.

4 Wann man nicht Erbe wird

Die Freiheit des Erblassers, nach Belieben Verfügungen über sein Vermögen nach seinem Tod zu treffen, erstreckt sich auch darauf, seine gesetzlichen Erben zu enterben. Auch der »erbunwürdige« Erbe hat keinen Anspruch auf die Erbschaft. Mit dem Erbverzicht ist der Verzichtende von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte. Und schließlich kann der durch Gesetz berufene bzw. durch Testament oder Erbvertrag eingesetzte Erbe die angefallene Erbschaft ausschlagen.

4.1 Wenn der gesetzliche Erbe »enterbt« wurde

Dem Erblasser steht es nicht nur frei, von der gesetzlichen Erbfolge in der Weise abzuweichen, dass er andere Personen als seine gesetzlichen Erben zu seinen Erben bestimmen kann, er kann auch durch Testament oder Erbvertrag einen Verwandten oder seinen Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen. Begründen braucht er seine Verfügung nicht.

4.1.1 In welchen Formen die Enterbung möglich ist

Die Enterbung kann in zwei Formen erfolgen:

- In einem sogenannten negativen Testament oder in einer einseitigen Verfügung im Erbvertrag ordnet der Erblasser ausdrücklich die Enterbung eines gesetzlichen Erben an, ohne eine Erbeinsetzung vorzunehmen (§ 1938 BGB).
- Der Erblasser vererbt seinen gesamten Nachlass an eine Person, obwohl noch weitere gesetzliche Erben vorhanden sind. Damit ergibt sich zwangsläufig die Enterbung seiner gesetzlichen Erben.



Beispiel:

Fall 1: Der verwitwete A hat ein Kind. In seinem Testament enterbt er A. Weitere Verfügungen trifft er nicht.

Fall 2: Der unverheiratete A hat zwei Kinder. In seinem Testament setzt er seine Lebensgefährtin A als Alleinerbin ein. Damit sind die Kinder als gesetzliche Erben zwangsläufig enterbt.

Fall 3: A und B sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn. In einem gemeinschaftlichen Testament setzen sie sich gegenseitig als Alleinerben ein. Damit ist der Sohn enterbt.

4.1.2 Welche Folgen die Enterbung hat

Wer von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurde, wird so behandelt, als würde er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr leben. Damit treten an seine Stelle seine Abkömmlinge. Die Enterbung eines gesetzlichen Erben gilt also grundsätzlich nur für seine Person und betrifft nicht seine Abkömmlinge. Der Erblasser kann aber die Enterbung auch auf die Abkömmlinge des Enterbten erstrecken; in diesem Fall muss er dies aber in seiner letztwilligen Verfügung ausdrücklich erklären.

Die Enterbung des Ehegatten, der Abkömmlinge oder der Eltern des Erblassers hat zur Folge, dass diese den Pflichtteil geltend machen können (vgl. dazu 6.1). Die Entziehung des Pflichtteils ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Die Testierfreiheit des Erblassers erstreckt sich auch darauf, seinen Ehegatten zu enterben. Andernfalls würden dem Ehegatten neben Kindern ein Erbteil von einem Viertel des Nachlasses und ein zusätzliches Viertel als pauschaler Ausgleich des Zugewinns zustehen (vgl. 3.1.3). Im Fall der Enterbung verbleiben dem Ehegatten der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns und sein Anspruch auf den sogenannten kleinen Pflichtteil. Diese Ansprüche bestehen weiterhin.

5 Wenn der Erbfall eintritt

Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über (§ 1922 Abs. 1 BGB). Erbe wird man also automatisch kraft Gesetzes (sogenannter Vonselbsterwerb), entweder im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder durch eine Verfügung von Todes wegen. Es müssen weder einzelne Rechte noch einzelne Pflichten auf den Erben übertragen werden. Beim Erwerb des Nachlasses muss der Erbe auch nicht mitwirken. Unabhängig davon sind mit dem Anfall der Erbschaft aber bestimmte Formalitäten verbunden.

5.1 Welche Dokumente wichtig sind

Wenn der Arzt den Tod eines Menschen feststellt, dann stellt er einen Totenschein aus, der neben den Personalien des Verstorbenen insbesondere Angaben zum Todeszeitpunkt und zur Todesursache enthält (vgl. auch 1.3.1). Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden. Zur Anzeige ist insbesondere jede Person verpflichtet, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Nach Vorlage des Totenscheins stellt das Standesamt die Sterbeurkunde aus (vgl. 1.3.2). Die Sterbeurkunde legitimiert den Erben zwar nicht also solchen, sie wird aber von Banken und Versicherungen akzeptiert, wenn es darum geht, Auskünfte über Verträge und Kontostände zu erhalten.



Sinnvoll ist es, sich am besten gleich mehrere Sterbeurkunden ausfertigen zu lassen, weil diese auch gegenüber anderen Behörden und Institutionen als Nachweis des Todes des Erblassers benötigt werden.

Das Standesamt leitet die Sterbeurkunde an das am letzten Wohnort des Erblassers zuständige Nachlassgericht weiter. Daraufhin prüft

das Nachlassgericht, ob der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen errichtet hat. Es prüft zunächst, ob ein Testament oder Erbvertrag in der Testamentskartei registriert ist. Andernfalls ist das Nachlassgericht bei der Erbenermittlung auf die Hilfe der Angehörigen angewiesen. An diese ergeht die Aufforderung, die in ihrem Besitz befindlichen Testamente abzuliefern. Wer eine Verfügung von Todes wegen, die nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, in Besitz hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich, nachdem er vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 Abs. 1 BGB). Wer ein Testament in Besitz hat, hat alle Schriftstücke abzuliefern, die nach ihrem Inhalt eine letztwillige Verfügung des Erblassers darstellen. Keine Bedeutung hat es, ob die Anordnungen formell oder materiell gültig sind. Abzuliefern sind also auch formungültige, aufgehobene oder sonst widerrufenen Anordnungen des Erblassers. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament nach seinem Tod abzuliefern, ist nichtig und hat rechtlich keine Bedeutung (§ 2263 BGB).

Achtung: Wer ein in seinem Besitz befindliches Testament nicht unverzüglich an das Nachlassgericht abgeliefert, wenn er vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, macht sich wegen Urkundenunterdrückung strafbar.

5.2 Wann und wie die Testamentseröffnung erfolgt

Das Nachlassgericht hat, sobald es vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt, eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Ein Antrag zur Testamentseröffnung ist nicht erforderlich. Der Termin zur Eröffnung des Testaments wird vom Nachlassgericht von Amts wegen bestimmt. Zuständig ist das Amtsgericht, das die letztwillige Verfügung verwahrt. Einzelheiten über das Eröffnungsverfahren regeln die §§ 348 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamG).

6 Wie der Nachlass abgewickelt wird

Im Wege der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge tritt der Erbe automatisch in die Rechte und Pflichten des Erblassers. Nach dem Anfall der Erbschaft kann der Erbe allerdings noch mit Ansprüchen Dritter konfrontiert werden. In Betracht kommen insbesondere Pflichtteilsansprüche und Vermächtnisse. Unter Umständen muss er auch Auflagen erfüllen und es müssen sogenannte Teilungsanordnungen des Erblassers berücksichtigt werden. Für die Abwicklung des Nachlasses kann der Erblasser in seiner Verfügung von Todes wegen auch Testamentvollstreckung anordnen.

6.1 Wenn Pflichtteilsansprüche bestehen

Hat der Erblasser seinen Ehegatten oder bestimmte Verwandte enterbt, können diese Personen den sogenannten Pflichtteil verlangen.

6.1.1 Was unter dem »Pflichtteil« zu verstehen ist

Gesetzlich ist dem Erblasser zwar das Recht eingeräumt, nach seinem Belieben Verfügungen über sein Vermögen nach dem Tod zu treffen, diese Testierfreiheit wird allerdings beschränkt durch den sogenannten Pflichtteil. Damit will das Gesetz den nächsten Familienangehörigen des Erblassers einen Mindestanteil am hinterlassenen Vermögen garantieren. Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser den pflichtteilsberechtigten Personen nur in wenigen Ausnahmefällen entziehen (vgl. dazu 6.1.10). Und damit der Erblasser das Pflichtteilsrecht zu Lebzeiten nicht umgeht, ist den Pflichtteilsberechtigten der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch (vgl. 6.1.6) eingeräumt, wenn der Erblasser zu Lebzeiten (innerhalb von zehn Jahren vor seinem Tod) Schenkungen gemacht hat.

Achtung: Das Pflichtteilsrecht ist nicht identisch mit dem Erbrecht. Dem Pflichtteilsberechtigten steht nicht wie dem Erben der Nachlass zu. Er hat vielmehr nur einen Geldanspruch in Höhe seines Pflichtteils gegen den oder die Erben.

6.1.2 Wer den Pflichtteil verlangen kann

Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ist gesetzlich festgelegt. Dazu zählen nur die nächsten Familienangehörigen des Erblassers, das sind seine Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), auch nichteheliche und adoptierte Kinder, soweit sie erbberechtigt sind, seine Eltern und sein Ehegatte.

== Pflichtteilsrecht der Verwandten

Pflichtteilsberechtigt sind zunächst die Abkömmlinge des Erblassers (§ 2303 Abs. 1 BGB). Entferntere Abkömmlinge (z. B. Enkel) kommen allerdings nur dann zum Zuge, wenn der nähere Abkömmling (z. B. der Sohn) keinen Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene nicht annimmt (§ 2309 BGB).

Auch den Eltern des Erblassers steht ein Pflichtteilsrecht zu (§ 2303 Abs. 2 BGB). Sie kommen aber nur dann zum Zuge, wenn kein nach der gesetzlichen Erbfolge vorgehender Abkömmling vorhanden ist, der den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt (§ 2309 BGB).



Beispiel: Die pflichtteilsberechtigten Kinder des Erblassers schließen dessen Enkel und seine Eltern vom Pflichtteilsrecht aus.

Achtung: Nicht pflichtteilsberechtigt sind die entfernteren Verwandten des Erblassers, insbesondere seine Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten. Auch dem nichtehelichen Lebenspartner steht kein Pflichtteil zu.

== Pflichtteilsrecht des Ehegatten

Pflichtteilsberechtigt ist auch der Ehegatte des Erblassers (§ 2303 Abs. 2 BGB). Dessen Pflichtteilsrecht setzt voraus, dass eine rechtsgültige Ehe besteht. Kein Pflichtteilsrecht hat der Partner einer geschiedenen Ehe. Und das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten ist auch dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des

7 Wenn der Erblasser Schulden hinterlassen hat

Der Erbe erwirbt mit dem Erbfall nicht nur das Nachlassvermögen, er haftet zunächst grundsätzlich auch unbeschränkt für die Schulden des Erblassers und für die durch den Erbfall entstehenden Verbindlichkeiten (§ 1967 Abs. 1 BGB).

7.1 Wie der Erbe für Schulden des Erblassers haftet

Für die sogenannten Nachlassverbindlichkeiten haftet der Erbe gesetzlich mit seinem gesamten Vermögen, das sich nach dem Erbfall aus seinem Privatvermögen und dem durch den Erbfall erworbenen Nachlass zusammensetzt. Die Nachlassgläubiger können sich also mit ihren Forderungen sowohl an das Privatvermögen des Erben als auch an das Aktivvermögen des Nachlasses halten.

Allerdings räumt das Gesetz dem Erben Möglichkeiten ein, seine Haftung unter bestimmten Voraussetzungen und mit bestimmten Maßnahmen zu beschränken. In diesem Fall wird dann der Nachlass vom Privatvermögen des Erben getrennt. Der Erbe haftet dann für Nachlassverbindlichkeiten nicht mehr mit seinem eigenen Vermögen. Die Nachlassgläubiger können sich vielmehr nur noch an den Nachlass halten und nicht mehr auf das Privatvermögen des Erben zugreifen (vgl. dazu 7.3).

Achtung: Hat der Erbe allerdings seine ihm gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, seine Haftung zu beschränken, verloren, dann haftet er unbeschränkt mit seinem Privatvermögen und dem Nachlass. Das ist gegenüber allen Nachlassgläubigern insbesondere der Fall, wenn er eine ihm gesetzte Inventarfrist fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn er absichtlich ein unrichtiges Inventar errichtet hat.

Im Inventar werden die Nachlassgegenstände und die bestehenden Nachlassverbindlichkeiten verzeichnet. Es dient insbesondere bei einem

unübersichtlichen Nachlass dem Interesse des Erben, sich einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Nachlasses zu verschaffen.

Der Erbe ist berechtigt, ein Inventar aufzustellen und beim Nachlassgericht einzureichen (§ 1993 BGB). Auf Antrag eines Nachlassgläubigers hat das Nachlassgericht dem Erben eine Frist zur Inventarerrichtung zu setzen (§ 1994 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen (§ 1995 Abs. 1 BGB). Errichtet der Erbe das Inventar nicht in der gesetzten Frist, haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten endgültig unbeschränkt, das heißt, er muss die Schulden des Erblassers auch aus seinem eigenen Vermögen begleichen (§ 1994 Abs. 1 Satz 2 BGB). Entsprechendes gilt, wenn der Erbe Vermögenswerte verschweigt oder wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht.

7.2 Für welche Verbindlichkeiten des Erblassers der Erbe haftet

Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören Erblasser-, die Erbfall-, die Nachlasskosten- und die Nachlasserbenschulden.

== Erblasserschulden

Die Erblasserschulden sind Schulden, die bereits zu Lebzeiten des Erblassers bestanden haben und mit dem Erbfall auf den Erben übergegangen sind.



Beispiel: Zu den Erblasserschulden gehören Verpflichtungen aus Kauf- oder Mietverträgen, Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen oder Steuerschulden.

Erblasserschulden sind nicht die Verbindlichkeiten, die unvererblich sind, die also vom Erblasser höchstpersönlich zu erfüllen waren. Solche Verpflichtungen, wie z. B. die Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten oder eine Dienstleistungspflicht aus einem Arbeitsvertrag, erlöschen mit dem Tod des Erblassers.

8 Welche Pflichten gegenüber dem Finanzamt bestehen

Erwerbe von Todes wegen unterliegen der Erbschaftsteuer. Gesetzliche Regelungen enthält das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Wegen der hohen Freibeträge für den Ehegatten und die Kinder des Erblassers brauchen allerdings die meisten Erben keine Angst vor der steuerlichen Belastung zu haben.

8.1 Wann der Erbe eine Erbschaftsteuererklärung abgeben muss

Im Erbfall kommt vieles ans Licht. Es bestehen nämlich umfangreiche Informationspflichten des Erben und anderer Institutionen.

=== Anzeige des Erwerbs beim Finanzamt

Der Erbe ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem er vom Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Finanzamt den Erwerb von Todes wegen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einem Testament beruht, das ein Notar oder ein Gericht eröffnet hat, und wenn sich aus dem Testament das Verhältnis des Erben zum Erblasser (z. B. das Verwandtschaftsverhältnis) ergibt (§ 30 Abs. 1 und 3 ErbStG).

Die Anzeige an das Finanzamt soll folgende Angaben enthalten (§ 30 Abs. 4 ErbStG):

- Vor- und Familienname, Beruf, Wohnung des Erblassers und des Erwerbers,
- Todestag und Sterbeort des Erblassers,
- Gegenstand und Wert des Erwerbs,
- Rechtsgrund des Erwerbs wie z. B. gesetzliche Erbfolge oder Vermächtnis,

- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser,
- frühere Zuwendungen des Erblassers nach Art, Wert und Zeitpunkt der Zuwendung.

Achtung: Auch andere Stellen sind verpflichtet, an das Finanzamt Mitteilung zu machen: Standesämter sind verpflichtet, jeden Sterbefall dem Finanzamt zu melden. Auch Notare und Nachlassgerichte sind im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Testaments oder der Erteilung eines Erbscheins anzeigepflichtig. Banken und Sparkassen sind verpflichtet, dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Sterbefalls anzuzeigen, welche Vermögenswerte für den Erblasser verwahrt werden und welche Forderungen der Erblasser gegen das Kreditinstitut hat. Versicherungsunternehmen haben, bevor sie eine Versicherungssumme einem anderen als dem Versicherungsnehmer auszahlen, dem Finanzamt Anzeige zu erstatten (§§ 33, 34 ErbStG).

== Abgabe der Erbschaftsteuererklärung

Der Erbe hat die Erbschaftsteuererklärung erst abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird (§ 31 ErbStG). Die Aufforderung erfolgt im Regelfall erst nach einer ersten überschlägigen Prüfung des Steuerfalls im Anschluss an die Anzeige. Erst die Übermittlung des Formulars löst die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung aus. Sind mehrere Erben vorhanden, sind diese berechtigt, die Erbschaftsteuererklärung gemeinsam abzugeben.

Die Frist zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung muss mindestens einen Monat betragen. Bei verspäteter Abgabe kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Es besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Im Regelfall wird diesem Antrag entsprochen.

Anhang

Gebührentabelle nach dem Notar- und Gerichtskostengesetz

| Geschäftswert bis ... € | Gebühr Tabelle A ... € | Gebühr Tabelle B ... € | Geschäftswert bis ... € | Gebühr Tabelle A ... € | Gebühr Tabelle B ... € |
|-------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|------------------------|
| 500,- | 35,- | 15,- | 750 000,- | 4 436,- | 1 335,- |
| 1 000,- | 53,- | 19,- | 800 000,- | 4 616,- | 1 415,- |
| 1 500,- | 71,- | 23,- | 850 000,- | 4 796,- | 1 495,- |
| 2 000,- | 89,- | 27,- | 900 000,- | 4 976,- | 1 575,- |
| 3 000,- | 108,- | 33,- | 950 000,- | 5 156,- | 1 655,- |
| 4 000,- | 127,- | 39,- | 1 000 000,- | 5 336,- | 1 735,- |
| 5 000,- | 146,- | 45,- | 1 050 000,- | 5 516,- | 1 815,- |
| 6 000,- | 165,- | 51,- | 1 100 000,- | 5 696,- | 1 895,- |
| 7 000,- | 184,- | 57,- | 1 150 000,- | 5 876,- | 1 975,- |
| 8 000,- | 203,- | 63,- | 1 200 000,- | 6 056,- | 2 055,- |
| 9 000,- | 222,- | 69,- | 1 250 000,- | 6 236,- | 2 135,- |
| 10 000,- | 241,- | 75,- | 1 300 000,- | 6 415,- | 2 215,- |
| 13 000,- | 267,- | 83,- | 1 350 000,- | 6 596,- | 2 295,- |
| 16 000,- | 293,- | 91,- | 1 400 000,- | 6 776,- | 2 375,- |
| 19 000,- | 319,- | 99,- | 1 450 000,- | 6 956,- | 2 455,- |
| 22 000,- | 345,- | 107,- | 1 500 000,- | 7 136,- | 2 535,- |
| 25 000,- | 371,- | 115,- | 1 550 000,- | 7 316,- | 2 615,- |
| 30 000,- | 406,- | 125,- | 1 600 000,- | 7 496,- | 2 695,- |
| 35 000,- | 441,- | 135,- | 1 650 000,- | 7 676,- | 2 775,- |
| 40 000,- | 476,- | 145,- | 1 700 000,- | 7 856,- | 2 855,- |
| 45 000,- | 511,- | 155,- | 1 750 000,- | 8 036,- | 2 935,- |
| 50 000,- | 546,- | 165,- | 1 800 000,- | 8 216,- | 3 015,- |
| 65 000,- | 666,- | 192,- | 1 850 000,- | 8 396,- | 3 095,- |
| 80 000,- | 786,- | 219,- | 1 900 000,- | 8 576,- | 3 175,- |
| 95 000,- | 906,- | 246,- | 1 950 000,- | 8 756,- | 3 255,- |
| 110 000,- | 1 026,- | 273,- | 2 000 000,- | 8 936,- | 3 335,- |

Index

A

- Aktien
 - Bewertung 231
- Anfechtung
 - Folgen 144
 - Form 144
 - Frist 144
- Aufgebotsverfahren 208
- Auflagen 174

B

- Bankkonto
 - Verstorbener 35
- Beerdigung 16
- Bestattungskosten 19
- Bestattungspflicht 13

D

- Dokumente 18

E

- Enterbung 97
 - Folgen 98
 - Form 97
- Erbe
 - Minderjährig 46
 - Unbekannt 47
- Erben 41, 55
- Erbengemeinschaft 177
 - Entstehung 178
 - Haftung 190
 - Teilung 182
 - Teilverkauf 180
- Erbfall 37, 117
 - Dokumente 117
 - Erbschein 125
 - Testamentseröffnung 118

- Erbsfolge
 - Gesetzliche 55
 - Erblasser
 - Schulden 203
 - Erbschaft
 - Anfechtung 100, 122
 - Annehmen 119
 - Art 45
 - Ausschlagen 97
 - Erbschaft
 - Ausschlagen 105
 - Erbschaftsteuer
 - Berechnung 233
 - Fälligkeit 239
 - Freibeträge 233
 - Steuersatz 238
 - Erbschaftsteuererklärung 219
 - Erbschein 125
 - Erbteil 58
 - Erbunwürdigkeit 97
 - Gründe 99
 - Erbvertrag 87
 - Form 88
 - Voraussetzungen 87
 - Erbverzicht 97, 102
 - Folgen 104
 - Form 103
 - Genehmigung 103
 - Ergänzungspflichtteil 155
 - Ersatzerbe 95
- ## F
- Finanzamt 219
 - Informationspflicht 219
 - Steuerbefreiung 223
 - Freibeträge 234

G

Gesetzliche Erbfolge 55

- Erbteil 58
- Kinder 58
- Verwandte 58

Gesetzliches Erbrecht

- Ehegatte 64
- Güterstand 65

Grundbesitz

- Bewertung 228

H

Haftungsbeschränkung 206

- Vorübergehend 209

Hausrat

- Bewertung 231

M

Mietvertrag

- Verstorbener 24

N

Nacherbe 90

Nachlass 132

- Abwicklung 147
- Auskunft 132
- Bewertung 227
- Herausgabe 135
- Pfleger 51
- Pflegschaft 51
- Teilung 182, 187
- Verwaltung 179, 196
- Verzeichnis 50
- Wertermittlung 152

Nachlassinsolvenz 214

Nachlassverbindlichkeiten 203, 232

- Arten 204
- Haftung 203
- Haftungsbeschränkung 206

Nachlassverwaltung 211

P

Pflichtteil 147

Pflichtteilsansprüche 147

S

Schenkungen

- Anrechnung 155

Schulden

- Erblasser 203
- Haftungsbeschränkung 206

Sterbeurkunde 18

T

Testament 72

- Anfechtung 141
- Auslegung 136
- Erstellung 72
- Formal 75
- Gemeinschaftliches 81
- Notariell 79
- Widerruf 85
- Wirksamkeit 75

Testamentsöffnung 118

Testamentsvollstrecker 187

- Haftung 198
- Rechte 197
- Vergütung 199

Testamentsvollstreckung 193

Todesfall 13

- 36 Stunden 15
- Erste Schritte 13
- Formalitäten 18
- Unmittelbar 15

Totenfürsorge 13

Totenschein 18

Trauerfeier 17

U

Überschuldung 218

V

Verfügungen 88

Vermächtnis 164

– Arten 165

– Begünstigter 171

– Unwirksamkeit 170

Versicherung

– Verstorbener 31

Vorerbe 90

Z

Zuwendung 164

Zuwendungen

– Anrechnung 159

– Nicht steuerpflichtig 223

– Steuerpflichtig 221